

Gedanken der selbständigen Persönlichkeit des Staates fest, und unter ihrem Einfluß kehrte man seit dem sechzehnten Jahrhundert allgemein wieder zu der Auffassung des Staates als eines selbständigen Rechtssubjektes zurück<sup>a</sup>. In der heutigen Staatswissenschaft darf dieselbe als die für die rechtliche Betrachtung des Staates maßgebende angesehen werden<sup>b</sup>. Es hat jedoch auch

<sup>a</sup> Vertreter derselben im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert sind z. B. Bodin, *De re publica*, I, 1 u. I, 8; Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis*, Lib. I cap. 3 § 71 ff., welcher die Verschiedenheit der Rechtsstellung des Staates und des Herrschers klar und richtig entwickelt, und Hobbes, *de cive* V, 9. — Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Begriffes des Gemeinwessens im deutschen Recht gibt Gierke, *Genossenschaftsrecht*, namentlich 2 u. 3.

<sup>b</sup> Mit voller Schärfe und Klarheit ist sie im neunzehnten Jahrhundert zuerst von Albrecht in seiner Besprechung von Meuniers breitere Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes, in den Göttinger gelehrten Anzeigen (1837) 1492 ff. entwickelt worden. [Nicht mit Unrecht meint O. Mayer, *Festschrift f. Laband* I 34 von dieser Besprechung, daß sie für die Lehre von der Persönlichkeit des Staates geradezu die Bedeutung einer symbolischen Schrift habe. Vgl. über Albrecht auch Bernatzik *Arch.Öf.R.* 5 346 ff. Vgl. außerdem namentlich v. Gerber, *St.R.* Beilage II, *Die Persönlichkeit des Staates* 225 ff.; Jellinek, *Gesetz und Verordnung* 192 ff., *System* 28 ff. und besonders *Staatl.* 148—174; Bernatzik, *Arch.Öf.R.* 5 169 ff.; v. Treitschke, *Politik* I 25; Laband, *St.R.* I 56 ff.; Haensel, *St.R.* I 81 ff.; Höbner, *Organis. der Verwaltung* (1898), I; Anschütz, *Enzyklop.* 10 f.; Schmidt, *Allgem. Staatl.* I 225, 236; Seidler, *Jurist. Kriterium des Staates* 35 ff. Auch Rehm steht in seiner *Allg. Staatslehre* 150 ff. auf dem Boden dieser herrschenden Persönlichkeitslehre (mit der sich aber die einseitig dynastischen, halb patrimonialen Anschauungen, welche seine späteren Schriften — die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern (1901), 18; *Moderne Fürstenrecht* (1904), 7 ff. (vgl. jedoch *Arch.Öf.R.* 25 393 ff.) — kennzeichnen, schwer vereinbaren lassen dürften.)

<sup>c</sup> Anders in Frankreich, wo es gegenwärtig Mode zu sein scheint, den Begriff der juristischen Person überhaupt zum alten Eisen zu werfen. (Daguin, *de Vareilles-Sommières*, *Le Fur*; näheres bei O. Mayer, *Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht*, in der *Festschrift für Laband* 4 ff.). Damit ist dann natürlich auch die Lehre von der Persönlichkeit des Staates erledigt. Wissenschaftlich weiterzukommen ist mit diesem Pseudorealismus, der nur das als vorhanden betrachten will, was sich mit Händen greifen läßt und die juristischen Personen mit der Wendung abtut, sie seien Personen „qui n'existent pas“, nicht. Obas mit den Franzosen, über deren Theorien er berichtet, durchweg übereinzustimmen, gelangt auch O. Mayer a. a. O. 11 ff. zur Verwerfung der Persönlichkeitslehre. Der Begriff der jur. Person passe nur auf die dem Staatswillen unterworfenen Wesen, Vereine, Stiftungen usw., denen der Staat durch seine Rechtsordnung die Eigenschaft als jur. Person auftrüge. „Der Staat ist der Sinson, den man vergeblich zu binden sucht mit den Stricken der juristischen Persönlichkeit“ (67). Vergeblich gewiß, wenn er sich nicht binden lassen will. Daß er es will, muß im Gegensatz zu O. Mayer mit allem Nachdruck behauptet werden. Der Staat will gebunden sein durch die Stricke nicht sowohl der „juristischen Persönlichkeit“ als vielmehr der Rechtsordnung, durch deren Willen allein freilich die juristische Person etwas ist. Der Staat stellt sich unter das Recht; er will unter anderem betrachtet und behandelt sein als ein Etwas, welches im Rechtsinne wollen und handeln kann. Ein solches Etwas aber fällt unter den Gattungsbegriff der Person. Die „deutschen Professoren“, welche, nach dem ironischen Ausdrucke O. Meyers (S. 59) „den Staat zur juristischen Person ernannt haben“, erfüllten in folgerichtiger Anwendung